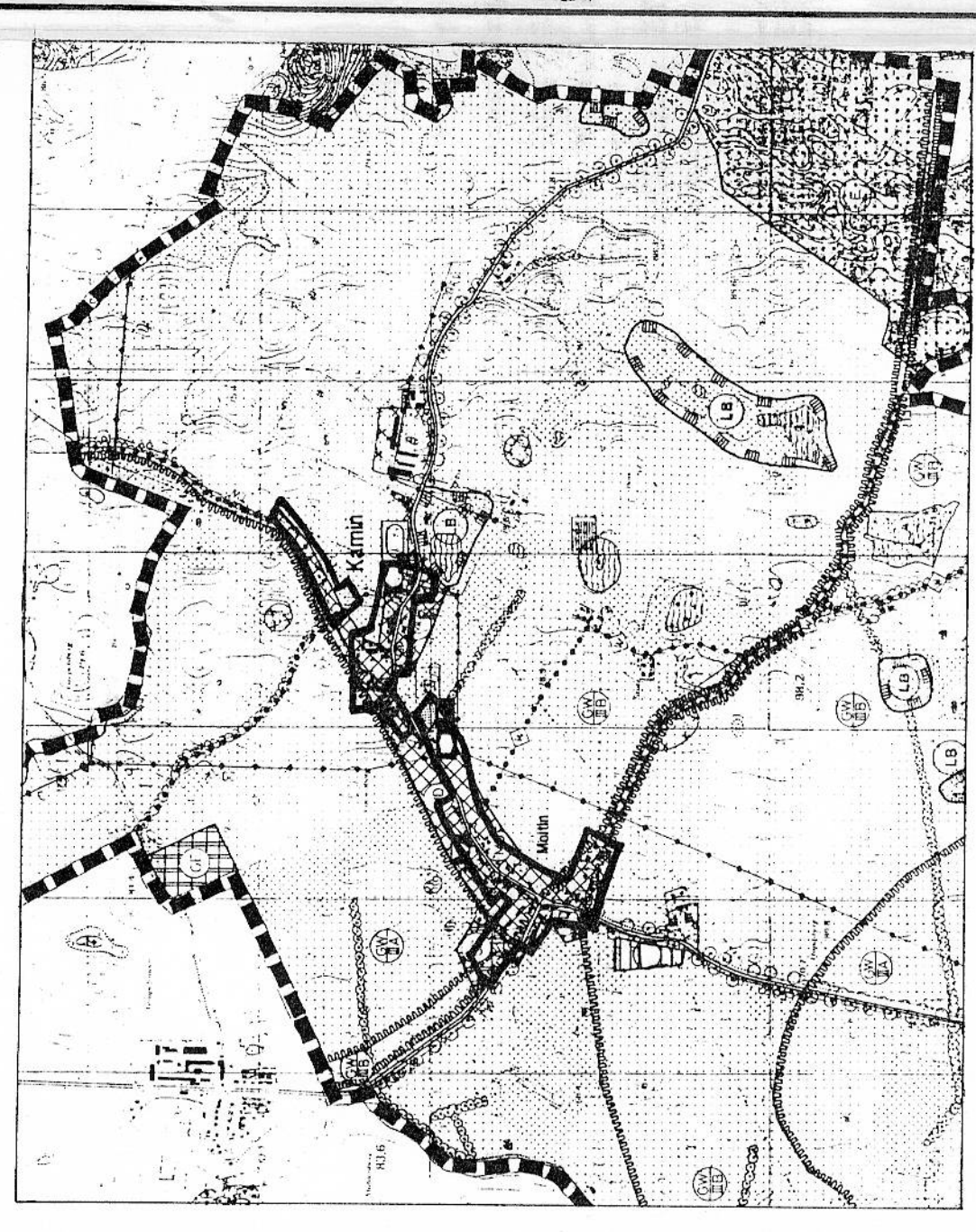




TEXT
TEIL B

SATZUNG
der Gemeinde Kamin-Moitin
über die Festlegung und Abrundung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Kamin und Moitin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindever-
sammlung und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Bad Döberlen folgende Satzung für die
Ortsteile Kamin und Moitin erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die gemäß § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kamin und Moitin umfassen die
Gebiete, die innerhalb des im beigefügten Plan gekennzeichneten Abgrenzungslinien liegen.
(2) Die beigefügte Planzeichnung - Teil A - ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhaltliche Festsatzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grund-
sätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.
(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortslage gilt, folgende zu-
satzliche Festsatzung für Wohngebäude:
- Die konstruktive Stockhöhe darf max. 0,50 m über der mittleren Höhe des für die Bebauung vor-
gesehenen Grundstückes liegen.
- Der Erdgeschloßboden darf jedoch auch nicht tiefer als die Mitte der zugehörigen öffentlichen
Erschließungslinie liegen.
(3) Auf den zur Abrundung einbezogenen Grundstücken ist an den mit dem Geltungsbereich dieser
Satzung oder den Grenzen anderer Nutzungen (z.B. Grünflächen) zusammenfallenden Grundstücksgren-
zen ein 3,00 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten einheimischen Laubbäumen anzu-
planzen und dauernd zu erhalten. Dieser ist in der Planzeichnung dargestellt.
An der städtebaulichen Grundstücksgrenze entfällt diese Festsatzung.

§ 3
Hinweise

(1) Die Ortsteile Kamin und Moitin befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III b der
Wasserversorgung Kamin und Moitin.
(2) Beim Auftreten von Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen ist die untere Denkmalschutz-
behörde umgehend zu benachrichtigen (§ 11 (1) und (2) DSchG M-V) durch den Finder, Leiter der
Arbeiten, Grundeigentümer oder sonstigen Zeugen. Von der Wert des Gegenstandes bleibt unberührt.
Die Funde sind zu sichern, wobei die Frist, die eine sachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenk-
mals gewährt, im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden kann. Funde von hervorragendem
wissenschaftlichen Wert werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes (§ 13 DSchG M-V).
Die Funde sind zu sichern und zu dokumentieren. Die Funde sind zu sichern und zu dokumentieren.
Die Funde sind zu sichern und zu dokumentieren.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung
durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Verfahrensvermerke:

- Aufgezeigt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... 28.7.1994.
Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom ... 4.7.1994.
bis ... 12.7.1994... erfolgt.
Kamin, den 2.05.95
Bürgermeister
- Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfs der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme
gegeben.
Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 20.7.1994. bis zum 22.8.1994. ... öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Ausle-
gungsfrist von jedem schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht
werden können, vom 1.7.1994. bis zum 1.7.1994. ... durch ... Aushang ... öffentlich bekanntge-
macht worden.
Kamin, den 2.05.95
Bürgermeister
- Die von der Satzung betroffenen Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom ... 11.7.1994.
unter Festsatzung bis zum ... 22.8.1994. ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Kamin, den 2.05.95
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... 10.7.1995. ... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kamin, den 2.05.95
Bürgermeister
- Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kamin
und Moitin - bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil - wurde am ... 10.4.1995.
von der Gemeindevertretung beschlossen.
Kamin, den 2.05.95
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Bad Döberlen mit Schrei-
ben vom ... 22.8.1994. ... mit Auflegen - erteilt.
Kamin, den ...
(Siegel) ...
Bürgermeister
- Die Aufträge wurden durch den satzungsgestellenden Beschluß der Gemeindevertretung
vom ... 10.7.1995. ... erfüllt.
Die Auftragserteilung wurde mit Schreiben vom ... 22.8.1994. ... des Landrats
des Kreises Bad Döberlen bestätigt.
Kamin, den ...
(Siegel) ...
Bürgermeister
- Die Satzung der Gemeinde Kamin-Moitin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammen-
hang bebauten Ortsteils Kamin und Moitin wird hiermit ausgesetzt.
Kamin, den ...
(Siegel) ...
Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der
Bekanntmachung ausliegen wird, sind am ... 10.7.1995. ... öffentlich
bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formver-
stößen und die Rechtsbehelfe hingewiesen worden.
Die Satzung ist somit am ... rechtsverbindlich geworden.
Kamin, den ...
Bürgermeister

SATZUNG
der Gemeinde Kamin - Moitin
über die Festlegung und Abrundung
des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils Kamin und Moitin